



LANDKREIS
HAVELLAND

Richtlinie

zur Gewährung von Leistungen zum
Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII und zur
Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Herausgeber:

Landkreis Havelland
Dezernat II/Jugendamt
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Amtsleitung: Frau Oetzmann

Beschlussfassung: in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25. Januar 2023 (BV 0339/22)

Inkrafttreten: Die vorliegende „Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII und zur Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.04.2006 beschlossene „Richtlinie für die Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII i. V. mit §§ 33; 34 und 41“ tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Rathenow, 26. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
GELTUNGSBEREICH.....	4
DEFINITION NEBENLEISTUNGEN.....	5
ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN	5
1. LEISTUNGEN ZUM UNTERHALT NACH § 39 SGB VIII	6
1.1 KOSTENPAUSCHALE	6
1.2 BARBETRÄGE/TASCHENGELD.....	6
1.3 KOSTEN FÜR BEKLEIDUNG.....	7
1.3.1 <i>Erstausstattung</i>	8
1.3.2 <i>Ergänzende Bekleidung</i>	8
1.3.3 <i>Umstandskleidung</i>	8
1.4 BESONDERE ANLÄSSE UND SONSTIGES	8
1.5 LERNMITTEL.....	9
1.6 ÜBERNAHME DER KOSTENBEITRÄGE FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN.....	9
1.7 MITGLIEDSBEITRÄGE FÜR VEREINE.....	9
1.8 BEIHILFE FÜR BEURLAUBUNG.....	9
1.9 KOSTEN FÜR HEIMFAHRTEN/BESUCHSKONTAKTE	10
1.10 KOSTEN FÜR FAHRTEN ZUR SCHULE/AUSBILDUNG	10
1.11 KOSTEN FÜR FAHRTEN IM RAHMEN DER ERSATZBESCHULUNG.....	10
1.12 KOSTEN ZUR VERSELBSTÄNDIGUNG/FÜHRERSCHEIN.....	10
1.13 LEBENSUNTERHALT/MIETE/HEIZUNG (ANLEHNUNG SGB II)	11
2. KRANKENHILFE NACH § 40 SGB VIII	11
2.1 ZUZAHLUNGEN UND EIGENBETEILIGUNGEN	11
2.2 KOSTEN FÜR KRANKENVERSICHERUNG.....	12

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Leben Kinder und Jugendliche außerhalb des Elternhauses und erhalten im Landkreis Havelland eine Hilfe nach

- § 27 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 34 und 35 SGB VIII
- § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

ist gemäß § 39 SGB VIII der notwendige Unterhalt sicherzustellen. Dieser umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Die danach notwendigen Leistungen zur Sicherstellung des Unterhalts werden in dieser Richtlinie festgelegt.

Die Richtlinie gilt auch für junge Volljährige, die eine stationäre Hilfe nach § 41 SGB VIII erhalten. Die Hilfestellung wird entsprechend § 41 Abs. 2 SGB VIII ausgestaltet.

Der notwendige Unterhalt für Hilfen nach § 27 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 33 SGB VIII und § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird in einer gesonderten Richtlinie zur Vollzeitpflege geregelt.

Für Kinder, Jugendliche und sonstige Leistungsberechtigte, die in einer sozialpädagogisch begleiteten oder sonstigen geeigneten Wohnform gemäß

- § 13 Abs. 3 SGB VIII
- § 19 SGB VIII
- § 21 SGB VIII

betreut werden, soll bzw. kann der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe im Sinne dieser Richtlinie sichergestellt werden.

Werden Kinder und Jugendliche auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 oder § 42a SGB VIII stationär untergebracht, erhalten sie ebenfalls Leistungen nach dieser Richtlinie.

Kindern, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII im Ausnahmefall stationär untergebracht sind, können, über die Regelung des § 39 SGB VIII hinaus, im Bedarfsfall Leistungen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Krankenhilfe wird nach Maßgabe des § 40 SGB VIII bewilligt.

Definition Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen zum Unterhalt, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Neben laufenden Leistungen, die den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf decken sollen, können Nebenleistungen auch als einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung dieser laufenden und einmaligen Nebenleistungen geschaffen.

Beihilfen und Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen oder Zuschüsse und dem jeweiligen Umfang obliegt dem Jugendamt.

Weitere Bedarfe, für die keine Regelungen in dieser Richtlinie enthalten sind, können als Einzelfallentscheidungen, entsprechend des Hilfeplanes oder nach Prüfung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), gewährt werden.

Antragsstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigte sowie die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung, können die mit der Erziehung und Betreuung Beauftragten einen Antrag stellen. Soweit Leistungen nur auf Antrag bewilligt werden, sollte dieser im Voraus gestellt werden.

Nach Bewilligung erfolgt die Abrechnung aufgrund von Nachweisen für die beantragte Leistung. Die Zahlung erfolgt in der Regel an den freien Träger der Jugendhilfe, der die stationäre Leistung erbringt. Leistungen werden dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mit dem monatlichen Leistungsentgelt durch den freien Träger in Rechnung gestellt.

1. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII

1.1 Kostenpauschale

Regelmäßige Zuschüsse bzw. Beihilfen werden ohne Antrag und ohne Nachweis gewährt. Hierfür wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem monatlichen Leistungsentgelt eine Pauschale in Höhe von **2,40 € pro Tag und junger Mensch** in Rechnung gestellt. Die Pauschale beinhaltet folgende Kosten:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| - Geburtstagsgeld | 38,00 € p.a. |
| - Weihnachtsgeld | 38,00 € p.a. |
| - Ferienfahrten, Wandertage | 260,00 € p.a. |
| - Bekleidung | 540,00 € p.a. |

Die Auszahlung der Leistungen muss durch die Einrichtung jederzeit nachgewiesen werden können. Eine entsprechende Dokumentation (Kaufbeleg, Quittung, Onlinerechnung mit Überweisungsbeleg) ist vorzuhalten und bei Prüfung seitens des Jugendamtes vorzulegen.

1.2 Barbeträge/Taschengeld

Ist durch die öffentliche Jugendhilfe der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, so gehört gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII auch ein angemessener Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen zum Unterhalt dazu. Der Barbetrag dient der Erfüllung von persönlichen Bedürfnissen, die nicht mit den pauschalen Leistungen abgedeckt sind.

Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat eine „Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg“ herausgegeben (Stand 24. Juli 2019). Diese Empfehlung wird im Rahmen dieser Richtlinie angewendet.

Die Höhe des Barbetrages orientiert sich demnach an der „Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 SGB XII für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019)“.

Der monatliche Barbetrag für junge Volljährige (ab dem 18. Lebensjahr) beträgt 27 von Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes (Regelbedarfsstufe 1) nach dem SGB XII. Der Barbetrag für junge Volljährige bildet wiederum die Berechnungsgrundlage für die weiteren Barbeträge. Diese sind gestaffelt nach dem Alter der Leistungsempfänger.

Rechenbeispiel für das Kalenderjahr 2023:

- Regelsatz des Haushaltsvorstandes (Regelbedarfsstufe 1 SGB XII) beträgt 502 €
- davon 27 % ergibt den Barbetrag für junge Volljährige in Höhe von 136 €

Die Höhe des Barbetrages der Leistungsempfänger richtet sich nach folgender Staffelung:

Alter	Altersstaffelung	Prozentualer Anteil von 27 % der Regelbedarfsstufe 1 SGB XII
bis 5 Jahre	bis 6. Lebensjahr	5 %
6 Jahre	im 7. Lebensjahr	7 %
7 Jahre	im 8. Lebensjahr	9 %
8 Jahre	im 9. Lebensjahr	12 %
9 Jahre	im 10. Lebensjahr	16 %
10 Jahre	im 11. Lebensjahr	19 %
11 Jahre	im 12. Lebensjahr	23 %
12 Jahre	im 13. Lebensjahr	26 %
13 Jahre	im 14. Lebensjahr	31 %
14 Jahre	im 15. Lebensjahr	40 %
15 Jahre	im 16. Lebensjahr	50 %
16 Jahre	im 17. Lebensjahr	60 %
17 Jahre	im 18. Lebensjahr	69 %
als Volljährige		100 %

Die Fortschreibung der Höhe der Barbeträge richtet sich für die Folgejahre nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des MBS (Anlage 2).

Erreicht der junge Mensch während des Monats die höhere Altersstufe, soll in diesem Monat der höhere Betrag gezahlt werden.

Wechselt der junge Mensch während des laufenden Monats die Einrichtung, wird in der Regel das Taschengeld von der Einrichtung gezahlt, die zu Beginn des Monats belegt wurde. Die Einrichtungen haben sich rechtzeitig abzustimmen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Die Abrechnung erfolgt bei Aufnahme und Entlassung während des laufenden Monats Tag genau. Von einer Rückforderung des Barbetrages soll abgesehen werden, wenn die Hilfe vorzeitig endet.

Bei der Unterbringung nach § 42 SGB VIII ist zu beachten, dass das Taschengeld ab dem 1. Tag kalendertäglich auszuzahlen ist.

Die Auszahlung des Taschengeldes an den jungen Menschen muss durch die Einrichtung jederzeit nachgewiesen werden können. Eine entsprechende Dokumentation ist vorzuhalten und bei Prüfung seitens des Jugendamtes vorzulegen.

1.3 Kosten für Bekleidung

Für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung können auf Antrag einmalige Beihilfen bzw. Zuschüsse gewährt werden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Nachweise.

1.3.1 Erstausrüstung

Ab Aufnahme eines jungen Menschen in einer Einrichtung kann innerhalb von vier Wochen eine Erstausrüstungsbeihilfe für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung beantragt werden. Dies gilt auch bei Geburt eines Kindes während der Unterbringung. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Ferner ist dem Antrag eine Bedarfsliste beizufügen. Die Beihilfe kann **bis zu 200,00 €** betragen.

1.3.2 Ergänzende Bekleidung

Eine ergänzende Bekleidung kann bei außergewöhnlichem Wachstum oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen auf Antrag gewährt werden. Der Zuschuss beträgt **einmalig bis zu 100,00 €**.

1.3.3 Umstandskleidung

Werdenden Müttern nach der 12. SSW kann bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Kopie Mutterpass) ein Zuschuss für Umstandskleidung auf Antrag gewährt werden. Der Zuschuss beträgt **einmalig bis zu 100,00 €**.

1.4 Besondere Anlässe und Sonstiges

Für besondere Anlässe können auf Antrag einmalige Beihilfen bzw. Zuschüsse gewährt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Einschulung | bis zu 130,00 € |
| Schulmappe, gefüllte Schultüte, angemessene Kleidung | |
| b) Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Firmung u.ä. | bis zu 130,00 € |
| Bekleidung, Ausgestaltung Feierlichkeit, Geschenk | |
| Anmeldegebühr | Höhe der aktuellen Gebühr |
| c) Klassenfahrten | tatsächliche Kosten |
| d) Schulabschlussfeier | bis zu 130,00 € |
| 10. Klasse oder Abitur, Bekleidung, Eintrittsgeld | |
| e) Berufsstart (einmalig) | bis zu 130,00 € |
| Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, wenn keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht; Reinigung und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden zu bestreiten | |
| f) Personal-, Kinderausweise, zugehörige Passbilder | tatsächliche Ausgaben |
| g) Babyausstattung | bis zu 130,00 € |
| Kinderbett, Kinderwagen und sonstige Ausstattung, soweit diese nicht vom Träger bereitgestellt werden kann; Stiftungsgelder sind darüber hinaus in Anspruch zu nehmen | |

1.5 Lernmittel

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die notwendigen Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte, soweit diese Lernmittel

- nicht kostenlos bereitgestellt werden oder
- nicht anderweitig übernommen werden oder
- nicht mit dem Kostensatz abgegolten werden.

Darüber hinaus kann eine Pauschale von **bis zu 50,00 €** für sonstigen Schulbedarf pro Schuljahr gewährt werden.

1.6 Übernahme der Kostenbeiträge für Kindertagesstätten

Der durchschnittliche Kostenbeitrag nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG für den Besuch einer Kindertagesstätte wird auf Antrag vom Referat 52 „Kinder- und Jugendförderung“ für Hilfen nach § 34 SGB VIII übernommen. Der Bescheid über die Elternbeiträge (in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte) muss vorgelegt werden. Für andere stationäre Hilfen werden die Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte analog übernommen.

1.7 Mitgliedsbeiträge für Vereine

Kindern und Jugendlichen wird für sportliche, soziale, künstlerische oder kulturelle Vereinstätigkeit der Mitgliedsbeitrag mit **bis zu 20,00 €** monatlich bzw. **bis zu 240,00 €** jährlich bezuschusst. Dem Antrag ist der Vertrag zur Mitgliedschaft und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Erstattung beantragter Beiträge erfolgt höchstens für ein Jahr rückwirkend. Sobald die Mitgliedschaft beendet wird, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Der Zuschuss kann auf Antrag auch für eine Ausstattung, die zur Ausübung der Vereinstätigkeit notwendig ist oder für die Teilnahme an einem Trainingslager, bewilligt werden. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

1.8 Beihilfe für Beurlaubung

Beihilfen bei Beurlaubungen werden ab dem ersten Tag nach Vorlage des Urlaubsscheins im Original gewährt. Der An- und Abreisetag gilt als ein Tag. Mit der Gewährung der Beihilfe bei Beurlaubung sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des jungen Menschen während der Beurlaubung abgegolten. Eine Zahlung im Voraus ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

Ein tägliches Verpflegungsgeld an die Eltern bzw. Bezugsperson wird in folgender Höhe gezahlt:

Alter des jungen Menschen	Betrag pro Tag
0 - 13 Jahre	6,60 €
14 - 17 Jahre	8,80 €
ab 18 Jahre	8,80 €

1.9 Kosten für Heimfahrten/Besuchskontakte

Die Kosten für Heim- und Besuchsfahrten werden übernommen. Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu den Eltern, Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen. Für die Erstattung der Fahrtkosten ist eine Antragstellung notwendig. Die Kosten werden entsprechend des Hilfeplans in der Regel für zwei Heimfahrten im Monat übernommen. Darüberhinausgehende Heimfahrten müssen im Hilfeplan festgelegt sein.

Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Dabei sind alle Ermäßigungen auszuschöpfen. Ist die Fahrt mit dem ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar, beträgt die Pauschale in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz 0,20 € je gefahrenen km. Es werden nur die Kosten für die kürzeste Strecke übernommen.

Eltern/Elternteile, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen, können für Besuchsfahrten vorrangig einen Kostenerstattungsantrag beim Jobcenter bzw. Sozialamt stellen.

1.10 Kosten für Fahrten zur Schule/Ausbildung

Das Schulverwaltungsamt ist der vorrangige Leistungsträger. Die notwendigen Ausgaben werden auf Antrag in Höhe der Satzung (Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten in der jeweils gültigen Fassung) des Schulverwaltungsamtes übernommen. Der zu zahlende Eigenanteil zu den subventionierten Schülerfahrkarten wird regelmäßig auf Antrag mit den entsprechenden Nachweisen übernommen.

Soweit kein anderer Leistungsträger die Fahrtkosten erstattet, werden die Kosten vom Jugendhilfeträger übernommen.

1.11 Kosten für Fahrten im Rahmen der Ersatzbeschulung

In Fällen der Ersatzbeschulung nach § 27 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 32 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Fahrtkosten zwischen Einrichtung und Wohnort/Einrichtung des jungen Menschen, soweit diese Fahrtkosten nicht vom Schulverwaltungsamt getragen werden oder nicht bereits im Tagessatz erfasst sind. Die Zuständigkeit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen muss beim Landkreis Havelland liegen.

1.12 Kosten zur Verselbständigung/Führerschein

Auf Antrag kann dem jungen Menschen eine Verselbständigungspauschale gewährt werden, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Angebote von Möbelbörsen, Secondhandläden oder sozialen Einrichtungen sollten Vorrang haben.

- notwendige Anschaffung Hausrat/Mobiliar **bis zu 1.000,00 €**

Der Zuschuss ist bis zu 50 % zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht (Ausnahme: leibliche Kinder). Die Nachweise sind vorzulegen.

Ein Teil der Verselbständigungspauschale kann außerdem für den Erwerb eines Führerscheins eingesetzt werden, wenn hierdurch die Chancen des jungen Menschen auf Vermittlung in eine Ausbildung oder Arbeit erhöht werden.

Die Kautions kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung mit bis zu 3 Monatskaltmieten übernommen werden. Alternativen, wie z. B. ein Darlehen vom Vermieter, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

1.13 Lebensunterhalt/Miete/Heizung (Anlehnung SGB II)

Soweit ein junger Mensch eine stationäre Hilfe ohne Betriebserlaubnis (Wohnraum) erhält, können die Kosten für Lebensunterhalt, Miete und Heizung in Anlehnung an das SGB II übernommen werden. Es werden angemessene Kosten der Unterkunft/Heizung geleistet. Vorrangig ist zu prüfen, ob andere Sozialleistungsträger diese Kosten gewähren. Ein begründeter Antrag und der Mietvertrag in Kopie sind vorzulegen.

Mit diesen Kosten sind alle Ausgaben des täglichen Lebens, wie z.B. Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen bei Krankenbehandlungen abgedeckt.

Die Mietkosten werden höchstens bis zur Mietpreisobergrenze entsprechend der Vorgaben des Landkreises Havelland zu den Kosten der Unterkunft und Heizung bei Bedarfen nach dem SGB II gewährt.

2. Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

2.1 Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.

a) Kieferorthopädische Behandlung

Die Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung werden auf Antrag und unter Vorlage des, von der Krankenkasse bestätigten, Kosten- und Behandlungsplans übernommen. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Es werden nur die Versichertenanteile übernommen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zuzahlungen vorrangiger Leistungsträger ist zu prüfen.

b) Sonstige kostenpflichtige Behandlungen

Benötigen die jungen Menschen kostenpflichtige Behandlungen, sind diese rechtzeitig im Vorfeld zu beantragen. Diesem Antrag muss die Ablehnung der gesetzlichen Krankenkasse beigelegt werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden die Kosten nicht übernommen.

c) Sehhilfen

Die Kostenübernahme für eine Sehhilfe erfolgt auf Antrag. Eine detaillierte Rechnung (Fassung, Gläser etc.) ist beizufügen. Entsprechende Vergünstigungen sind zu nutzen. Der Zuschuss beträgt **bis zu 100,00 €**. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zuzahlungen vorrangiger Leistungsträger ist zu prüfen.

2.2 Kosten für Krankenversicherung

Die Familienversicherung über die Eltern hat Vorrang und ist zu prüfen. Besteht während der stationären Unterbringung kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz, werden die Kosten für die freiwillige Krankenversicherung übernommen.

Anlage 1 – Übersicht zu den Leistungen

Anlage 2 – Barbeiträge/Taschengeld in der jeweils gültigen Fassung